

- I. Zeichnerische Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bauutzungsverordnung (BauNVO)**
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)
    - Baugrenze
  - Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
    - Fläche für den Gemeinbedarf
    - Zweckbestimmung: Feuerwehr
  - Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsfäche (Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfächen ist nachrichtlich dargestellt)
  - Flächen für die Ver- und Entsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
    - Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung
    - RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
  - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Öffentliche Grünflächen (G 1 bis G 4, siehe Begründung)
    - Zweckbestimmung
      - Parkanlage
      - Sportplatz
      - Spielplatz
      - Freizeitanlagen
  - Flächen für die Wasserversorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
    - Flächen für die Wasserversorgung einschließlich Gewässer
  - Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
    - Flächen für Wald
  - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Sonstige Festsetzungen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - zusätzliche textliche Festsetzung und räumliche Zuordnung der Festsetzung (als Beispiele)
- II. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB**
- Umgranzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind
- III. Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet Brauck (LSG-4407-0021)
  - 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Masse SB [Bl. 0035] bis 1A [Bl. 4116] und Maststandorte mit Schutzabstand)
- Bestandsdarstellungen und sonstige Darstellungen**
- Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer (als Beispiel)
  - Flur 63 Flurgrenze (als Beispiel)
  - Böschungen, Wege etc. (Bestand)
  - Hauptgebäude
  - Nebengebäude mit Nutzungsbezeichnung
  - Geländehöhen Bestand als Bezugspunkt für die zulässige Gebäude- und Anlagenhöhe
  - Nordpfeil
  - Vermahlung (als Beispiel)
  - Tennisfeld Blatt 1 von Blatt 2
- IV. Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bauutzungsverordnung (BauNVO)**
- A Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
    - Im Plangebiet dürfen Gebäude und sonstige bauliche und / oder technische Anlagen eine maximale Höhe von 12 m über der heutigen Geländeoberkante nicht überschreiten.
    - Für Fotovoltaikanlagen und Sommerkollektoren können die jeweils zulässigen maximalen Gebäude- und Anlagenhöhen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO um bis zu 1,5 m überschritten werden.
  - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Auf der mit der Raute gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig.
    - Auf der mit der Raute gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist ein Biomassekraftwerk mit einer Leistung von < 100 kW zulässig.
    - Auf der mit der Raute gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig.
    - Auf der mit der Raute gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeitanlagen zulässig.
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Innerhalb der mit gekennzeichneten Fläche ist eine Wallfläche anzulegen. Die anzupflanzenden Baumarten und Qualitäten sind in Anlehnung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festzulegen. Die Pflanzung ist fachmännisch durchzuführen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
    - Innerhalb der mit gekennzeichneten Fläche sind Heckenstrukturen mit heimischen Gras- und Krautsträuchern anzulegen. Es sind mindestens 5 lineare Heckenstrukturen mit einer Länge von 200 m zu entwickeln. Die Breite beträgt mindestens 5 bis 10 m (inkl. Krautsaum).
    - Innerhalb der mit gekennzeichneten Fläche sind Temporärgewässer neu anzulegen. Es sind mindestens 20 qm Fläche bis zum scharfen Grabenstruktur (ca. 3 m Länge und ca. 1 m Breite) mit hohem Anteil von Flächwasserbereichen mit 5 - 10 cm und einer Maximaltiefe von 50 cm zu entwickeln.

- 3.4 Fuß- und Bewirtschaftungswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
  - 3.5 Das auf versiegelten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu versickern (z. B. Flächenversickerung, Muldenversickerung) oder den angrenzenden Gewässern zuzuführen.
  - 3.6 Im Plangebiet sind für die Objekt- und Wegebeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtorgelkörper zulässig.
- V. Hinweise**
- 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Masse SB [Bl. 0035] bis 1A [Bl. 4116])
 

Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.

Um die Maststandorte herum ist eine Fläche mit einem Radius von 20 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Diese kann nach erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ggf. als Park- oder Stellplatzfläche genutzt werden.

Um potenzielle Beschädigungen der Hochspannungsfreileitung durch Windwurf auszuschließen, dürfen in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

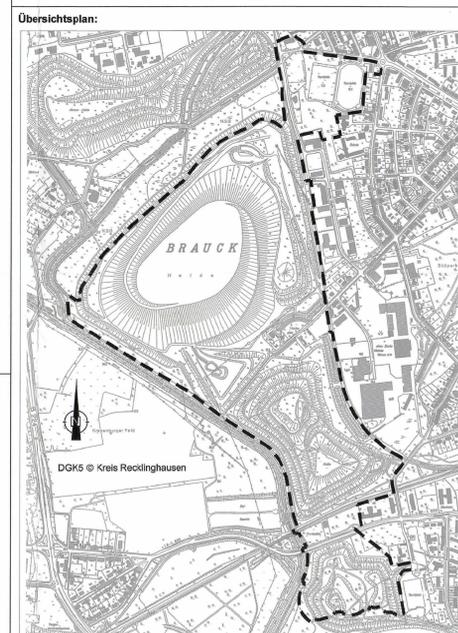
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.
  - Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturell- und / oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 02515918911) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
  - Vermessung**

Die Plangrundlagen wurden nicht vom Ingenieuramt Abtl. Vermessung erstellt. Die Plangrundlagen basieren auf:

Nicht amtliche digitale Daten aus dem Sekundärdatenbestand der Liegenschaftskarte des Kreises Recklinghausen / Auszug aus den digitalen Daten der Stadtgrundkarte der Stadt Gladbeck © Stadt Gladbeck

Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Emschergerossenschaft / des Lippeverbandes, Abteilung ZS-BV 30



**Zweitausfertigung**

**Stadt Gladbeck**

Bebauungsplan Nr. 166 Blatt 1

Gebiet: Mottbruchhalde

Gemarkung Gladbeck  
Flur 54, 55, 60, 61, 62, 63, 66  
Maßstab: 1 : 2000

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern.  
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 28.02.2019

Angefertigt: [Signaturen]

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 166 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 13.03.2014 beschlossen.

Gladbeck, den 14.03.2014

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 166 gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.

Gladbeck, den 02.06.2017

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 166 am 04.04.2018 gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.

Gladbeck, den 14.03.2014

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Die Ortsetzung des Bebauungsplans Nr. 166 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 07/16 der Stadt Gladbeck vom 15.04.2018 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

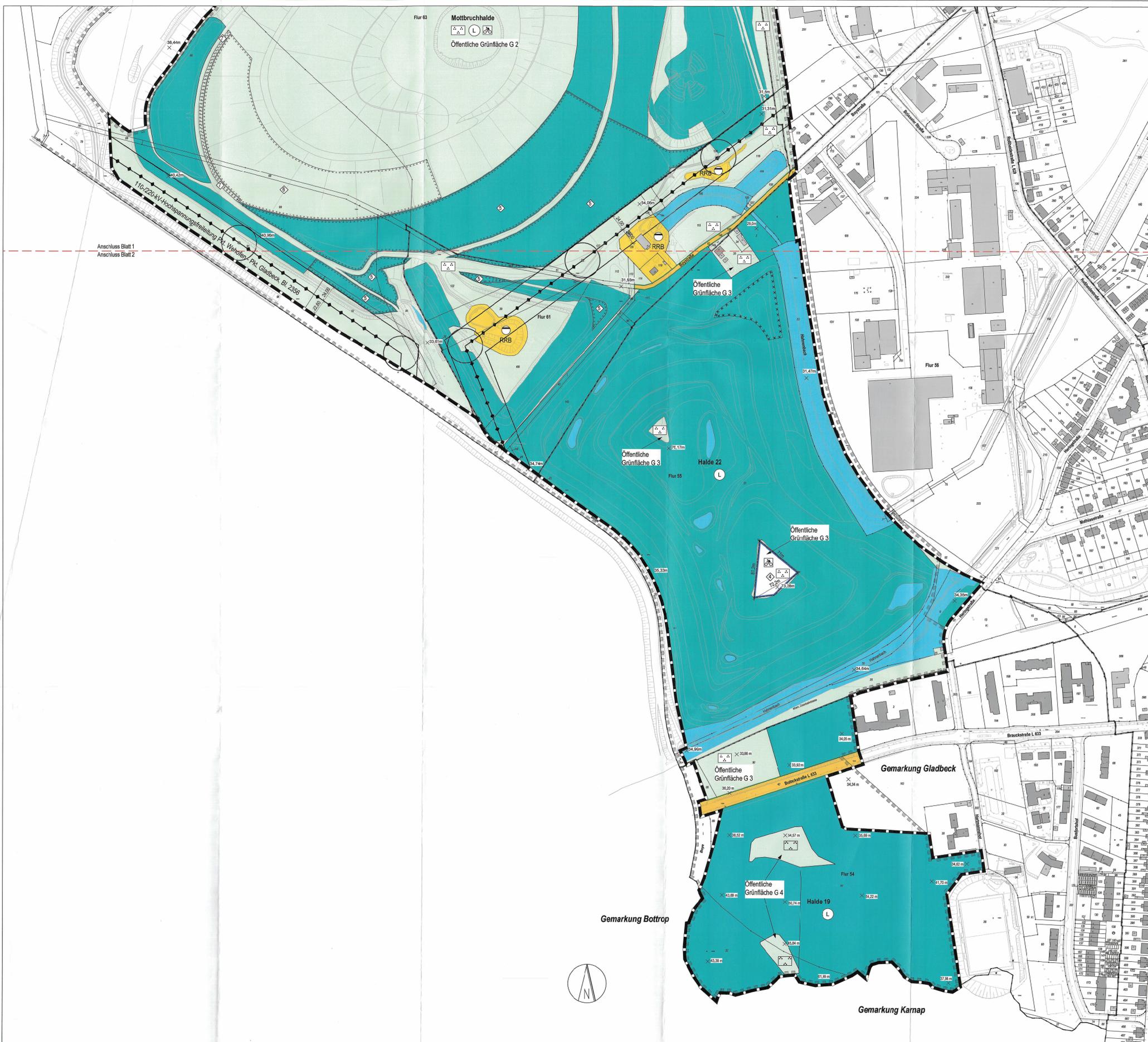
Gladbeck, den 16.04.2018

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

Der Bürgermeister LV: [Signaturen]

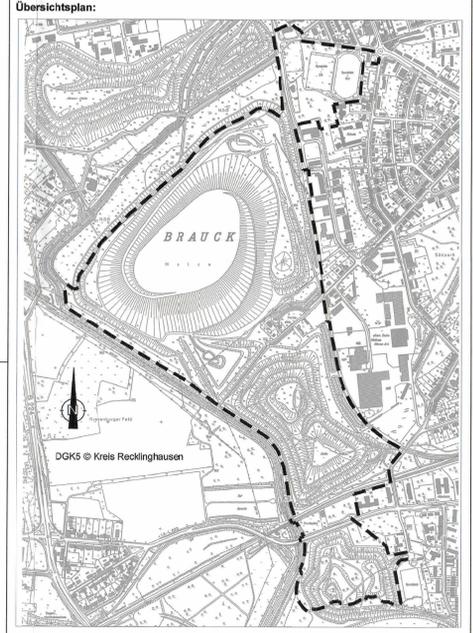
**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) Planungsverordnung vom 14.12.1990 (BGBl. I S. 58) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2003 (GV. NRW S. 299) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 69) Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559)



- I. Zeichnerische Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
- Baugrenze**  
Baumasse, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)  
Zweckbestimmung: Feuerwehr
  - Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfäche (Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfächen ist nachrichtlich dargestellt)
  - Flächen für die Ver- und Entsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)  
Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung  
RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
  - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Öffentliche Grünflächen (G 1 bis G 4, siehe Begründung)  
Zweckbestimmung:  
Parkanlage  
Sportplatz  
Spielplatz  
Freizeinutzungen
  - Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
Flächen für die Wasserwirtschaft einschließlich Gewässer
  - Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)  
Flächen für Wald
  - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Sonstige Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
zusätzliche textliche Festsetzung und räumliche Zuordnung der Festsetzung (als Beispiel)
- II. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB**
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind
- III. Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet Brauck (LSG-4407-0021)
  - 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 5B [Bl. 0035] bis 1A [Bl. 4116]) und Maststandorte mit Schutzabstand
- Bestandsdarstellungen und sonstige Darstellungen**
- Flurstücksgrenze
  - Flurstücknummer (als Beispiel)
  - Flur 63
  - Flurgrenze (als Beispiel)
  - Böschungen, Wege etc. (Bestand)
  - Hauptgebäude
  - Nebengebäude mit Nutzungszuordnung
  - Geländehöhen Bestand als Bezugspunkt für die zulässige Gebäude- und Anlagenhöhe
  - Nordpfeil
  - Vermaßung (als Beispiel)
  - Trennstich Blatt 1 von Blatt 2
- IV. Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
    - Im Plangebiet dürfen Gebäude und sonstige bauliche und / oder technische Anlagen eine maximale Höhe von 12 m über der heutigen Geländeoberkante nicht überschreiten.
    - Für Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren können die jeweils zulässigen maximalen Gebäude- und Anlagenhöhen gemäß § 16 Abs. 8 BauNVO um bis zu 1,5 m überschritten werden.
  - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Auf der mit der Route gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeinutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig.
    - Auf der mit der Route gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist ein Biomassekraftwerk mit einer Leistung von < 100 kW zulässig.
    - Auf der mit der Route gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeinutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig.
    - Auf der mit der Route gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Gebäude für Sport- und Freizeinutzungen zulässig.
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Inerhalb der mit gekennzeichneten Fläche ist eine Vieflächliche anzulegen. Die anzupflanzenden Baumarten und Quatitäten sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festzulegen. Die Pflanzung ist fachmännisch durchzuführen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
    - Inerhalb der mit gekennzeichneten Fläche sind Heckenstrukturen mit heimischen Gras- und Krautbüumen anzulegen. Es sind mindestens 5 lineare Heckenstrukturen mit einer Länge von 200 m zu entwickeln. Die Breite beträgt mindestens 5 bis 10 m (inkl. Krautsumm).
    - Inerhalb der mit gekennzeichneten Fläche sind Temporärgewässer neu anzulegen. Es sind mindestens 20 flache Senken bis schmale Grabenstrukturen (ca. 3 m Länge und ca. 1 m Breite) mit hohem Anteil von Fischwasserbereichen mit 5 - 10 cm und einer Maximaltiefe von 50 cm zu entwickeln.

- Fluß- und Bewirtschaftungswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
  - Das auf versiegelten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu versickern (z. B. Flächenversickerung, Muldenversickerung) oder den angrenzenden Gewässern zuzuführen.
  - Im Plangebiet sind für die Objekt- und Wegebeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtungskörper zulässig.
- V. Hinweise**
- 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 5B [Bl. 0035] bis 1A [Bl. 4116])**  
Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.  
Um die Maststandorte herum ist eine Fläche mit einem Radius von 20 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Diese kann nach erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ggf. als Park- oder Stellplatzfläche genutzt werden.  
Um potenzielle Beschädigungen der Hochspannungsfreileitung durch Windwurf auszuschließen, dürfen in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.  
Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.  
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Baumanlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westlab GmbH.
  - Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodentunden nach Denkmalschutzgesetz**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodentunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelgrube aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 02515916911) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
  - Vermessung**  
Die Plangrundlagen wurden nicht vom Ingenieuramt Abt. Vermessung erstellt. Die Plangrundlagen basieren auf:  
Nicht amtliche digitale Daten aus dem Sekundärdatenbestand der Liegenschaftskarte des Kreises Recklinghausen / Auszug aus den digitalen Daten der Stadtgrundkarte der Stadt Gladbeck © Stadt Gladbeck  
Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Emschergenossenschaft / des Lippeverbandes, Abteilung 23-BV 30



**Zweitausfertigung**

**Stadt Gladbeck**

Bebauungsplan Nr. 166 Blatt 2

Gebiet: Mottbruchhalde

Gemarkung Gladbeck  
Flur 54, 55, 60, 61, 62, 63, 66  
Maßstab: 1 : 2000

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern.  
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 28.02.2019

Angefertigt: pasci partner architekten stadtplaner GmbH Dortmund / Steiger Heider Burgstraße 11 | 46289 Dortmund Gladbeck, den 23.03.2017

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Gladbeck, den 02.05.2017 Der Bürgermeister LV. v.l.g. Stadtbaureis

Gladbeck, den 16.11.2018 Der Bürgermeister LV. v.l.g. Stadtbaureis

Gladbeck, den 12.02.2019 Der Bürgermeister LV. v.l.g. Stadtbaureis

Gladbeck, den 05.04.2019 Der Bürgermeister LV. v.l.g. Stadtbaureis

Gladbeck, den 16.04.2019 Der Bürgermeister LV. v.l.g. Stadtbaureis

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 166 am 04.04.2019 gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 166 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) im Amtsblatt Nr. 07/9 der Stadt Gladbeck vom 15.04.2019 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Bebauungsplan rechtsverbindlich.

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3706)  
Planungsrechtlich vom 18.12.1960 (BGBl. I S. 481)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 296)  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686)  
Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)